

2021

**Gesetz
zur vorübergehenden Regelung
der Stellung des Verbandsdirektors
und der Beigeordneten
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
aus Anlass der Fortentwicklung des Gesetzes
über den Kommunalverband Ruhrgebiet
(Vorschaltgesetz – KVRG)**

Vom 29. April 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur vorübergehenden Regelung
der Stellung des Verbandsdirektors
und der Beigeordneten
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
aus Anlass der Fortentwicklung des Gesetzes
über den Kommunalverband Ruhrgebiet
(Vorschaltgesetz – KVRG)**

§ 1

Stellenbesetzungssperre

(1) Ist bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Stelle des Verbandsdirektors oder eines Beigeordneten nicht besetzt oder wird die Stelle später frei und ist eine Wahl noch nicht erfolgt, kann bis zum Zusammentritt der neuen Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl 2004 kein Verbandsdirektor oder Beigeordneter gewählt werden.

(2) Eine entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 durchgeführte Wahl ist unwirksam. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis (Ernennung), der eine unwirksame Wahl zugrunde liegt, ist nichtig.

§ 2

Verlängerung der Amtszeit

Scheiden nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Verbandsdirektor oder Beigeordnete aus ihrem Amt aus, so kann mit Zustimmung der Betreffenden deren Amtszeit durch Beschluss der Verbandsversammlung längstens bis zum 30. September 2004 verlängert werden.

§ 3

Vertretungsregelung

Wird die Amtszeit nach § 2 nicht verlängert oder bleibt das Amt nach § 1 unbesetzt, kann die Verbandsversammlung abweichend von der bestehenden Vertretungsregelung (§ 24 Abs. 3 KVRG) einen anderen Beigeordneten mit der Führung der Geschäfte des Verbandsdirektors beauftragen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 254.

2023

216

223

77

**Gesetz
zur finanziellen Entlastung der Kommunen
in Nordrhein-Westfalen
(EntlKommG)**

Vom 29. April 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur finanziellen Entlastung
der Kommunen in Nordrhein-Westfalen
(EntlKommG)**

2023

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) An Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.“
 - b) Die Sätze 4, 5 und 6 werden zu Sätzen 5, 6 und 7.
 - c) Im neuen Satz 6 wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
2. In § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „als Hilfsbetriebe“ gestrichen.

223

Artikel 2

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

§ 12 des **Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462, ber. 2001 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.“
2. In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.“

77

Artikel 3

**Änderung des Wassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeswassergesetz – LWG)**

§ 51a Abs. 3 des **Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „sowie die §§ 1, 2, 6, 9 und 10 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches, § 4 Abs. 2a und 4 und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ ersetzt durch die Wör-

ter „§ 12 Baugesetzbuch (Vorhaben- und Erschließungsplan), § 34 Baugesetzbuch (Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen) und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)“.

c) Satz 4 wird gestrichen.

2023

Artikel 4
Änderung der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung
von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO)

Die **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO)** vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) nach dem bisherigen Text des Buchstaben a) wird hinter dem Komma das Wort „oder“ eingefügt;
- b) nach dem bisherigen Text des Buchstaben b) wird hinter dem Komma das Wort „oder“ eingefügt;
- c) in den bisherigen Text des Buchstaben c) werden nach den Worten „oder die Zeitung“ die Worte „oder das Internet“ eingefügt.

2023

Artikel 5
Änderung des Gesetzes
für ein Kommunalisierungsmodell
(Kommunalisierungsmodellgesetz – KommG)

Das **Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (KommG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 8 wird aufgehoben.

216

Artikel 6
Änderung der Verordnung
zur Regelung der Gruppenstärken
und über die Betriebskosten
nach dem Gesetz über
Tageseinrichtungen für Kinder
(Betriebskostenverordnung-BKVO)

Die **Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO)** vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Gruppenstärken können für Kindergarten-, Kindertagesstätten- und Hortgruppen sowie für große altersgemischte Gruppen um bis zu fünf Kinder befristet überschritten werden, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen der in die Einrichtung bereits aufgenommenen Kinder und dem dringenden Bedarf für die Aufnahme vorzunehmen. Die beabsichtigte Aufnahme der weiteren Kinder ist dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.“

223

Artikel 7
Änderung des Schulfinanzgesetzes

§ 7 Abs. 1 des **Schulfinanzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Betrag „10,- Euro“ durch „12,- Euro“ und in Satz 3 wird der Betrag „5,- Euro“ durch „6,- Euro“ ersetzt.

223

Artikel 8
Änderung
der Schülerfahrkostenverordnung

Die **Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –)** vom 24. März 1980 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Wörter „oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen“ eingefügt.

223

Artikel 9
Änderung
des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG)

In das **Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 165) wird nach § 4 folgender § 5 eingefügt:

„§ 5
Sonderregelung
zur Entlastung der Kommunen

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Haushalte wird die Höhe des Eigenanteils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

1. Der Eigenanteil darf abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes 49 vom Hundert des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten.
2. Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

(2) Der Schulträger kann durch Satzung für seinen Zuständigkeitsbereich unter Beachtung des Sozialdatengeheimnisses vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise entfallen kann, soweit die Beschaffung für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen sozialen Härte führt. Satz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis nach Absatz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragstellern vorzulegende Bescheide zurückzugreifen.

(3) Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler können ganz oder teilweise auf Lernmittelfreiheit verzichten. Insoweit beschaffen sie die nach Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten.“

223

Artikel 10
Änderung der Verordnung
über die Durchschnittsbeträge
und den Eigenanteil nach
§ 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz
(VOzLFG)

Die **Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)** vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1989 (GV. NRW. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

„; der Eigenanteil bemisst sich nach der Sonderregelung des § 5 LFG.“

2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „berufsbildende Schulen“ durch das Wort „Berufskollegs“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Allgemeinbildende Schulen

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. **Primarstufe**
 - Schulkindergarten bis zu 24 €
 - Grundschule bis zu 36 €
2. **Sekundarstufe I**
 - Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule bis zu 78 €
3. **Sekundarstufe II**
 - Gymnasiale Oberstufe bis zu 71 €.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Berufskolleg

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. **Berufsschule**
 - Fachklassen duales System
 - grundsätzlich bis zu 75 €
 - Stufenausbildung bis zu 116 €
 - neugeordnete Berufe (1994/95) bis zu 116 €
 - Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zu 54 €
 - Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr bis zu 78 €
 - Berufsgrundschuljahr bis zu 109 €
2. **Berufsfachschule**
 - einjährig bis zu 95 €
 - zweijährig bis zu 163 €
 - dreijährig bis zu 234 €
3. **Fachoberschule** bis zu 150 €
4. **Fachschule** bis zu 224 €
 - Aufbaubildungsgang bis zu 60 €
5. **Lehrgänge** bis zu 60 €.

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 109 € festgesetzt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sonderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. **Sonderschulkindergarten** bis zu 24 €
2. **Schule für Lernbehinderte, Schule für Erziehungshilfe**
 - Klassen 1 bis 4 bis zu 36 €
 - Klassen 5 bis 10 bis zu 78 €
3. **Schule für Geistigbehinderte** bis zu 37 €
4. **Schule für Blinde**
 - Klassen E und 1 bis 4 bis zu 116 €
 - Klassen 5 bis 10 bis zu 272 €

5. **Schule für Sehbehinderte**

- Klassen E und 1 bis 4 bis zu 51 €
- Klassen 5 bis 10 bis zu 150 €

6. **Schule für Gehörlose, Schule für Schwerhörige, Schule für Körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte**

- Klassen E und 1 bis 4 bis zu 36 €
- Klassen 5 bis 10 bis zu 78 €.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Weiterbildungskollegs

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. **Abendrealschule** bis zu 106 €
 - Vorkurs bis zu 38 €
2. **Abendgymnasium** bis zu 75 €
 - Vorkurs bis zu 38 €
3. **Kolleg** bis zu 105 €
 - Vorkurs bis zu 46 €.

7. Die §§ 6 bis 8 werden durch folgenden neuen § 6 ersetzt:

„§ 6

Sonderfälle

(1) Für Versuchsschulen sind die entsprechenden Beträge der §§ 2 bis 5 maßgebend. Bei Schulversuchen kann das für den Schulbereich zuständige Ministerium abweichende Durchschnittsbeträge festsetzen.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 44 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

(3) Für die Teilnahme am Muttersprachlichen Unterricht wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 17 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.“

8. § 9 wird § 7.

216

Artikel 11

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

An § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), werden folgende Sätze angefügt:

„Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt.“

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 12

Wiederherstellung des Verordnungsrangs

Die auf den Artikeln 4, 6, 8 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13
In-Kraft-Treten;
Außer-Kraft-Treten

(1) Die Artikel 2 und 5 sowie 7 bis 10 treten am 1. August 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2003

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 Peer Steinbrück

Der Finanzminister
 Jochen Dieckmann

Der Innenminister
 Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
 für Schule, Jugend und Kinder
 Ute Schäfer

Die Ministerin
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Bärbel Höhn

Der Minister
 für Verkehr, Energie und Landesplanung
 Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 254.

Genehmigung
der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln
im Gebiet der Stadt Brühl
Vom 6. März 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Brühl beschlossen (Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 6. März 2003 - V.2 - 30.16.04.02 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie der Stadt Brühl zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. April 2003

Der Minister
 für Verkehr, Energie und Landesplanung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
 Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 257.

Berichtigung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2003
und zur Regelung
des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2003 vom 18. Dezember 2002
(GV. NRW. S. 671)

In § 25 muß der Betrag von 4 255 000 durch den Betrag 4 525 000 ersetzt werden.

– GV. NRW. 2003 S. 257.

223

Berichtigung der Verordnung
über die Studienvorbereitung
und die Prüfungen am Studienkolleg
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26b SchVG-APO-SK)
vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 224)

In der Anlage zu dieser Verordnung wird unter Schwerpunkt W die Angabe der Wochenstunden zum Pflichtfach Geschichte/Erdkunde/Sozialwissenschaften von „24“ durch die Angabe „2-4“ ersetzt.

– GV. NRW. 2003 S. 257.